Kindesschutz: Im Spannungsfeld von Recht und Praxis

Frédéric Vuissoz, Präsident des Schweizerischen Verbands der Berufsbeistandspersonen (SVBB), vormals stellvertretender Direktor der Generaldirektion für Kinder und Jugend des Kanton Waadt

Dr. iur. Manuela Baeriswyl, Geschäftsführerin des Schweizerischen Verbands der Berufsbeistandspersonen (SVBB)

Die Hauptthese

Nur weil das Gesetz bestimmt, dass ein Kind geschützt werden soll, reicht das noch lange nicht aus, dass ein Kind tatsächlich den notwendigen Schutz erhält.

Wo tritt die Hauptschwierigkeit auf?

- In der Schweiz haben wir einen relativ starken rechtlichen Rahmen zum Schutz von Kindern. Wir haben Gesetze, anerkannte Rechte für Kinder, Verfahren und überdies spezialisierte Behörden und ausgebildete Fachkräfte.

- Die Hauptschwierigkeit aber liegt meist nicht im Fehlen eines rechtlichen Rahmens.

- **Sie tritt oft in dem Raum auf, der den Rechtsentscheid von seiner konkreten Umsetzung trennt.**

Einige rechtliche Referenzen zur Einführung in die Problematik (I/II)

Art. 3 KRK: Kindeswohl

Wie leitet das Kindeswohl die Interessensabwägung in der Praxis?

Art. 12 KRK und Art. 314a ZGB: Anhörung des Kindes und Berücksichtigung des Kindeswillens

Wird das Kind nur angehört oder findet effektive Partizipation statt? (vgl. zum Thema insbes. die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung, Link)

Art. 307 ZGB: Geeignete Massnahmen im Kindesschutz

Wann reicht die Unterstützung in der Familie nicht mehr aus, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten?

Einige rechtliche Referenzen zur Einführung in die Problematik (II/II)

Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Wie wird bei der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Interessensabwägung vorgenommen?

Art. 314a^{bis} ZGB: Vertretung des Kindes

In welchen Situationen ist eine unabhängige Vertretung des Kindes notwendig?

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (I/VI)

01 Recht auf Schutz ⇔ fehlende Lösungen

Fehlende Lösungen in der Praxis können rechtlich vorgesehene Massnahmen untergraben (Beispiel: Welchen Gehalt hat ein Platzierungsentscheid, wenn keine Institution das Kind aufnehmen kann?)

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (II/VI)

02 Kindeswohl ⇔ Interesse der Institutionen

Das Gesetz stellt das Kind in den Mittelpunkt. Aber die tatsächlichen Entscheide werden auch von institutionellen Kompetenzen, Budgets, verfügbaren Ressourcen und Risikomanagement beeinflusst.

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (III/VI)

03 Verhältnismässigkeit ⇔ Interventionsbedarf

Wie können wir gleichzeitig übermässige Eingriffe ins Familienleben und zu späte Eingriffe bei Gefahr vermeiden?

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (IV/VI)

04 Rechtliches Gehör ⇔ Schwierigkeiten des Zuhörens

Wir wissen, wie man ein Kind anhört. Aber wissen wir wirklich, wie wir seiner Stimme richtig Rechnung tragen – besonders, wenn sie unsere Analyse stört?

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (V/VI)

05 Individuelle Verantwortung ⇔ kollektives Versagen

Wie können wir eine Situation verstehen, in der jede Fachperson einen Teil seiner Arbeit geleistet hat, aber niemand das Kind effektiv geschützt hat?

A. Die sechs grossen Spannungsfelder (VI/VI)

06 Rechtliche Klarheit ⇔ betreuerisches Erfordernis nach Flexibilität

Das Gesetz gibt häufig klare Angaben (Entscheide etc.). Aber Bildung, Fürsorge und Unterstützung erfordern Zeit, Vertrauen, Prüfungen und manchmal Misserfolge und Anpassungen.

B. Drei Paradoxien des Kindesschutzes (I/III)

01 Können wir von Schutz sprechen, wenn die beschlossene Massnahme nicht umgesetzt werden kann?

Manchmal ist der Entscheid, ein Kind unterzubringen einfacher als jemanden zu finden, der es aufnimmt.

Das Kind hat jedoch nicht nur Anspruch auf eine rechtlich korrekte Entscheidung. Es hat das Recht auf wirksamen Schutz.

Wer trägt die Verantwortung, wenn das Gesetz ein Eingreifen erfordert, die notwendigen Mittel aber nicht existieren?

B. Drei Paradoxien des Kindesschutzes (II/III)

02 Kann das Verhältnismässigkeitsprinzip zum Grund für Untätigkeit werden?

Das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht verschiedene Schutzmassnahmen vor, darunter die Artikel 307, 308 und 310 ZGB. Diese Massnahmen müssen der Situation angemessen, notwendig und verhältnismässig sein.

In der Praxis gibt es jedoch eine grosse Schwierigkeit: Eine Abfolge unzureichender Interventionen kann im Resultat die Rechte des Kindes verletzen.

Verhältnismässigkeit bedeutet nicht zwangsläufig, die am wenigsten einschränkende Massnahme zu wählen. Sie bedeutet, die am wenigsten eingreifende Massnahme unter denen zu wählen, die tatsächlich in der Lage sind, das Kind zu schützen.

B. Drei Paradoxien des Kindesschutzes (III/III)

03 Kann die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zu einem Mangel an Verantwortung führen?

Ein Kind in grossen Schwierigkeiten kann in der Verantwortung einer Justizbehörde, eines Kindesschutzdienstes, einer Bildungseinrichtung, einer Schule und der Kinderpsychiatrie sein.

Jeder greift in seinem eigenen Kompetenzbereich ein. Jeder hat seine eigenen Regeln und Grenzen. Das Ganze stellt jedoch nicht zwangsläufig eine kohärente Antwort dar.

Aber ab wann verwässert diese Vervielfachung der Beteiligten die Verantwortung?

Die Beispiele rechtlicher Referenzen für die Diskussion (I/II)

Art. 3 KRK: Kindeswohl

Wie leitet das Kindeswohl die Interessensabwägung in der Praxis?

Art. 12 KRK und Art. 314a ZGB: Anhörung des Kindes und Berücksichtigung des Kindeswillens

Wird das Kind nur angehört oder findet eine effektive Partizipation statt? (vgl. zum Thema insbes. die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung, Link)

Art. 307 ZGB: Geeignete Massnahmen im Kindesschutz

Wann reicht die Unterstützung in der Familie nicht mehr aus, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten?

Die Beispiele rechtlicher Referenzen für die Diskussion (II/II)

Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Wie wird bei der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts die Interessensabwägung vorgenommen?

Art. 314a^{bis} ZGB: Vertretung des Kindes

In welchen Situationen ist eine unabhängige Vertretung des Kindes notwendig?

C. Fazit

Lange Zeit haben wir versucht, den Kindesschutz zu stärken, indem wir Verfahren verbessert, Fähigkeiten geklärt und Interventionen professionalisiert haben. Diese Veränderungen waren notwendig. Aber sie reichen nicht aus.

Die Qualität eines Schutzsystems wird nicht nur an der rechtlichen Konformität seiner Entscheidungen gemessen. Sie wird auch an seiner Fähigkeit gemessen, diese Entscheidungen in Beziehungen, Unterstützung und Sicherheit für Kinder umzuwandeln.

Das Gesetz ist unentbehrlich. Aber es allein gewährleistet nicht genügenden Schutz für das Kind. Es braucht die Frauen und Männer, die für die Umsetzung verantwortlich sind und die Institutionen, die sie befähigen.